

Felix R o d r í g u e z, Concilio I de Zaragoza. Texto crítico, in: I Concilio Caesar-augustano, Zaragoza 1980, Institución „Fernando el Católico“ de la Excma. Diputación Provincial, S. 9–25, ediert aus 14 Hss. der Hispana, Hispana Gallica und Hispana Gallica Augustunensis die acht Canones des Konzils von Saragossa (380). Der textkritische Apparat ist durch die Aufnahme aller orthographischen Varianten ungewöhnlich aufgebläht, während ein Sachkommentar, der Parallelen aufzeigte oder auf den Anlaß der Synode, nämlich die Verurteilung des Priscillian, hinwies, völlig fehlt. In dieser Form macht die Edition einen halbfertigen Eindruck, zumal in der Einleitung nicht einmal das Alter der benutzten Hss. mitgeteilt wird. D. J.

Robert S o m e r v i l l e, The councils of Pope Calixtus II and the Collection in Ten Parts, Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 11 (1981) S. 80–86, zählt in Fortsetzung seiner Studien über das Reimser Konzil von 1119 in der Kuttner-Festschrift (vgl. DA 38, 285) die Kanones der Synoden von Toulouse (1119), Reims (1119) und Rom (1123) auf, die vereinzelt in der Sammlung in 10 Büchern aus dem ersten Drittel des 12. Jh. stehen. Vf. weist auf die im Augenblick nicht zu lösenden Fragen hin, die sich durch die unterschiedliche Überlieferung der Kanones des Laterankonzils (1123) in den einzelnen Hss. der 10-Bücher-Sammlung stellen. D. J.

Peter J o h a n e k, Studien zur Überlieferung der Konstitutionen des II. Konzils von Lyon (1274), ZRG Kan. 65 (1979) S. 149–216, stellt zunächst (nicht zuletzt aufgrund eigener Forschungen) die handschriftliche Überlieferung der Lyoneser Konzilsbeschlüsse von 1274 zusammen, deren Textgestalt keineswegs mit der durch Gregor X. veröffentlichten authentischen Fassung vollständig übereinstimmt. In der Anordnung der Beschlüsse folgen diese Hss. im wesentlichen drei unterschiedlichen Mustern, die offensichtlich verschiedene Stufen der ursprünglichen Fixierung widerspiegeln. Zwar erlaubt die handschriftliche Überlieferung keine genaue Kennzeichnung dieser Stufen, da wohl von Anfang an textlich voneinander abweichende Fassungen umliefen und sich gegenseitig beeinflussten; man kann aber doch private Sammlungen, die noch während des Konzils unter Verwendung von Dekretentwürfen oder auch von geordnetem kurialem Material entstanden, von solchen unterscheiden, die zwischen dem Konzilsende und der offiziellen päpstlichen Publikation der Konstitutionen zusammengestellt wurden. Wolfgang Stürner

Peter L a n d a u, Die Glossen der Collectio Cheltenhamensis, Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 11 (1981) S. 9–27. – Die Collectio Cheltenhamensis ist eine um 1188 entstandene Dekretalsammlung, die etwa fünf Jahre nach ihrer Zusammenstellung kommentiert wurde. Die durchweg dürftigen Glossen – sie bestehen zumeist aus Querverweisen – hängen mit Glossenschichten zusammen, die in Hss. der Appendix Concilii Lateranensis auftauchen. Die Verwandtschaft zwischen den Glossen der Lincolner Appendix und den hier untersuchten ist besonders auffallend. In einem Anhang hat Stephan K u t t n e r, Zur Dekretale 'Licet preter solitum' (S. 27–28), die Angaben W. Holtzmanns, Kanonistische Ergänzungen zur It. Pont. Nr. 176 (=JL 14091) korrigiert und vervollständigt. D. J.

Constantin F a s o l t, A New View of William Durant the Younger's „Tractatus de modo generalis concilii celebrandi“, Traditio 37 (1981) S. 291–324, macht auf die Unterschiede zwischen den Drucken des Werkes (1531 bis 1671 in vielen Auflagen)